

Göttinger Gruppe: Manager verweigern Offenlegen der Vermögenslage – Wird es zum finanziellen SuperGAU kommen? – Staatsanwaltschaft wird aktiv

Mehrere hundert Haftbefehle gegen die Führungsriege der Unternehmen der Göttinger Gruppe (GG) wegen verweigerter Auskunft über die Vermögenswerte der Firmen, lassen bei Verbraucherschützern die Alarmsirenen laut aufheulen. Viele Anleger müssen befürchten, dass sie ebenfalls im Insolvenzfall ein weiteres Mal zur Kasse gebeten werden. Auch die Staatsanwaltschaft Braunschweig nahm die offen zu Tage tretende klamme Kassenlage des Finanzkonzerns zum Anlass, um strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen.

Seit den `80-er Jahren haben sich rund 100.000 Personen auf die Finanzangebote der GG eingelassen. Insgesamt sollen sie nach Angaben aus den Medien etwa eine Milliarde Euro zusammengetragen haben. Das Angebot ist vielfältig: Vermögenswirksames Sparen bei Genossenschaften mit staatlicher Sparförderung, atypische Beteiligung als Ratensparplan mit steuerlichem Effekt und Deals mit Aktien sind nur einige Beispiele. In vielen Fällen ging es den Anlegern um eine sichere Altersvorsorge – die ist inzwischen mit erheblichen Fragezeichen versehen.

Die Praktiken des Vertriebes und die Geschäftspolitik der GG wurden vielfach zum Streitfall vor den Gerichten und gerade in den vergangenen zwei Jahren urteilten die Richter immer wieder zu Gunsten von Kapitalanlegern. Auch die KANZLEI GÖDDECKE erzielte für ihre Mandanten die Rückzahlung investierter Gelder. Über die zu Anfang der Beteiligung erlangten Steuervorteile aus den atypisch stillen Beteiligungen konnten die Mandanten zusätzlich freuen.

Die mehrere tausend Gerichtsverfahren rissen im Ergebnis neben anderen Verlustquellen Löcher in die Kassen, die vermutlich schon seit längerer Zeit nicht mehr zu stopfen waren. Anscheinend halfen der Verkauf eines Teils der Immobilien der GG und der Firmenanteile an der Gutingia Lebensversicherung in den letzten Jahren nur bedingt, Geld in die Kasse zu spülen.

Nach Meinung vieler Fachleute kann es für die Anleger noch schlimmer kommen, als der bisher eingetretene Verlust:

- Für viele stille Beteiligten kann es zu Nachschusspflichten kommen; sie gelten steuerlich als Mitunternehmer.
- Bereits an Anleger zurück gezahlte Gelder aus stillen Beteiligungen kann der Insolvenzverwalter zurückfordern, wenn er die Anfechtung erklärt.
- Das Aktienkapital dürfte nach Einschätzung von Verbraucherschützern komplett verloren sein.

Können Anleger der GG jetzt noch etwas tun?

Eine allgemein gültige Faustformel für alle 100.000, die ihr Geld investiert haben, gibt es natürlich nicht.

- Um sich bei den atypisch stillen Beteiligungen im Insolvenzfall aus der Gefahrenzone zu bringen, kann es sinnvoll sein, die Beteiligung möglichst zügig aufzulösen und sich dieses ggf. gerichtlich bestätigen zu lassen. Dabei sollte unbedingt Wert darauf gelegt werden, dass diese Beendigung auch rückwirkend gilt.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.

- Um sich vor Rückforderung von bereits erhaltenen gewinnunabhängigen Auszahlungen zu schützen, kann ein Schadensersatzverfahren sinnvoll sein. Der Anleger muss sich dazu zunächst fragen, ob er über die Risiken einer solchen Beteiligung wirklich aufgeklärt worden ist.

Das aktuelle Bild gibt der Staatsanwaltschaft Braunschweig neue Nahrung um die Ermittlungen wegen Insolvenzverschleppung und möglicherweise auch wegen Betrug aufzunehmen. Sie führt dazu gegenüber der Sendung PlusMinus vom 05. Juni 2007 in einer Stellungnahme aus:

„... Bis in die kürzere Vergangenheit war es der Firma nach hiesigen Erkenntnissen immer noch gelungen, Verbindlichkeiten auch erfüllen zu können. Die nunmehr in den Medien verbreitete hohe Zahl der Anträge von Gläubigern auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei dem zuständigen Amtsgericht mag die Frage der Zahlungsfähigkeit in ein neues Licht rücken.

Zur Prüfung etwaiger Zahlungsunfähigkeit wird hier zur Zeit von der Wirtschaftsreferentin unseres Hauses ein sachverständiges Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse abzuwarten sind. ...“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Welche der Optionen Anleger jetzt wählen sollten, kann sich nur in der individuellen rechtlichen Beratung zeigen. Neben den schon aufgezeigten Ausstiegsszenarien haften möglicherweise noch weitere Personen und Firmen; auch dieses ist individuell zu klären.

08. Juni 2007 (HG)

Aktuelle Informationen über die weitere Entwicklung der Göttinger Gruppe finden Sie im Anschluss an diesen Text.

Informationen zu einer raschen und kompetenten Rechtsberatung: www.rechtinfo-rat.de